****

# Bekanntgabe der Rechtsnachfolge

# eines verstorbenen Grabstellen-

# benutzungsberechtigten

gemäß § 31 Abs 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl 84/idgF

Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleichnahen Verwandten gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren hiernach Berufen der älteste.

## Daten des/der verstorbenen Grabstellenbenutzungsberechtigten

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Nachname |       |
| Letzter Hauptwohnsitz |       |
| Geburtsdatum |       |
| Sterbedatum |       |
| Beisetzungsdatum und Ort |       |
| Wird in derselben Grabstelle in Oberalm beigesetzt für die er/sie bereits benutzerberechtigt war |  [ ]  Ja [ ]  Nein |

## Daten des/der Rechtsnachfolgers/in (neuer Grabstellenbenutzungsberechtigter)

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Nachname |       |
| Anschrift |       |
| Telefonnummer |       |
| E-Mail |       |
| Verwandtschaftsverhältnis oder sonstige Rechtsbeziehung zum/zur Verstorbenen |       |

## Daten der Grabstelle

|  |  |
| --- | --- |
| Grabstellennummer |       |
| Beginndatum des zuletzt erteilten Benutzungsrechtes |       |
| Belegt durch den/der Verstorbenen/in, Name, Geburts- und Sterbedatum |       |

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Formulars wird das Grabstellenbenutzungsrecht neu erteilt. Das Grabstellenbenutzungsrecht läuft unverändert bis zum ursprünglich erteilten Enddatum weiter.

Wird der/die verstorbene Grabstellenbenutzungsberechtigte in derselben Grabstelle in Oberalm beigesetzt für die er/sie benutzungsberechtigt war, wird das Grabstellenbenutzungsrecht auf zumindest weitere 10 Jahre ausgedehnt. Die Kosten für die Erteilung des Grabstellenbenutzungsrechtes (Grabstellengebühr) bestimmen sich nach dem jeweils durch die Gemeindevertretung beschlossenen Jahresvoranschlag der Marktgemeinde Oberalm und können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Sonstiges:

Das Ausüben des Grabstellenbenutzungsrechtes erfolgt nach Maßgabe des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl 84/1986 idgF sowie der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Oberalm idgF.

Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Ort |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift des/der Grabstellenbenutzungsberechtigten |       |